

► Mandatsverhältnis

Neuregelung des § 4 Abs. 1 BORA soll Sammelanderkonten retten

| Etliche Kreditinstitute hatten Anfang 2022 Rechtsanwälten die Sammelanderkonten gekündigt, weil diese angeblich nach neuen Richtlinien der Kreditwirtschaft nicht mehr zulässig seien und hier durchaus die Möglichkeit der Geldwäsche bestehe (kritisch dazu Huff, AK-Editorial 03/2022). Doch jetzt hat die Satzungsversammlung der BRAK in ihrer Sitzung vom 5.12.22 mit großer Mehrheit eine Änderung des § 4 BORA beschlossen. |

In Abs. 1 soll geregelt werden, dass der Rechtsanwalt dafür Sorge trägt, über Sammelanderkonten keine Zahlungen abzuwickeln, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Zudem werden die Fälle aufgezählt, in denen Geld von Mandanten nicht auf einem Sammelanderkonto verwaltet werden darf. Der Anwalt darf auch kein Geld, das auf einem Sammelanderkonto verwaltet worden ist, in bar auszahlen oder auf Konten in bestimmte Länder weiterleiten. Damit möchte die Satzungsversammlung erreichen, dass die Kreditinstitute Sammelanderkonten von Anwälten nicht mehr als Risiko einstufen. Sobald der Beschluss auf der BRAK-Website veröffentlicht ist, hat das BMJ für Beanstandungen drei Monate Zeit. Schon jetzt kann die geplante Regelung u. U. ein Argument für Rechtsanwälte sein, mit ihren Banken über den Erhalt von Sammelanderkonten zu sprechen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Zwangsvollstreckung

Die Formularverordnungen sind geändert

| Endlich sind die neuen Zwangsvollstreckungsformulare beschlossen. Die entsprechende Verordnung ist seit dem 22.12.22 in Kraft (BGBl. I 22, 2368). Sie können die bisherigen Zwangsvollstreckungsvordrucke noch bis zum 30.11.23 und den Antrag auf Vergütung bis zum 28.2.23 weiterverwenden. |

Mit der „Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenz-Formularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung“ (BGBl. I 22, 2368) sind erstmals die Vordrucke der ZVFV (Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung) von 2012 sowie der GFVF (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung) von 2015 umfangreich überarbeitet worden. Der modulare Aufbau des Zwangsvollstreckungsauftrags wird nun auch für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie die Durchsuchungsanordnung übernommen. Der Antrag auf Vergütung ist leicht verändert und die Fußzeile der Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung ist redaktionell überarbeitet worden. (Quelle: RA MICRO, mehr lesen unter www.de/s7427)

(mitgeteilt von RA Lutz Krüger, Berlin)

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- VE-Sonderausgabe „Neue Vollstreckungsformulare 2023: Schritt für Schritt zum richtigen Ergebnis“, unter www.de/ve, Abruf-Nr. 49027057
- IWW-Webinar „Neue amtliche Formulare“ am 27.3.23, 13 Uhr (Einzelheiten: www.de/s7543)

Das BMJ ist jetzt gefragt

Übergangsfristen für alte Vordrucke



INFORMATION
Neue Verordnung
BGBl. I 22, 2368



INFORMATION
VE-Sonderausgabe
und aktuelles Webinar